

Bundessozialgericht

- 2 BU 89/78 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Peter M.
F.

31,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt H.H

g e g e n

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. H.
(Main),

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 1978
durch den Vizepräsidenten und die Richter
und
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
1. Februar 1978 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte setzte die dem Kläger wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 4. Februar 1974 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH gewährte vorläufige Rente durch Bescheid vom 26. September 1975 ab 1. November 1975 auf 20 vH der Vollrente herab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 27. November 1975 zurück. Dagegen hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) München Klage erhoben. Während des Verfahrens entzog die Beklagte durch Bescheid vom 26. Januar 1976 die vorläufige Rente mit Ablauf des Monats Februar 1976 und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab, weil die unfallbedingte MdE nur noch 15 vH betrage. Das SG hat nach Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens die auf Aufhebung der Bescheide vom 26. September 1975 und 26. Januar 1976 sowie auf Gewährung einer Rente ab 1. November 1975 nach einer MdE von 30 vH gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 15. November 1976). Die dagegen eingelegte Berufung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 26. September 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1975 richtete. Im übrigen hat das LSG das Urteil des SG und den Bescheid vom 26. Januar 1976 aufgehoben, weil die Beklagte dem Kläger vor Erlaß dieses Bescheides nicht gemäß Art I § 34 Abs 1 SGB I Gelegenheit gegeben hat, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

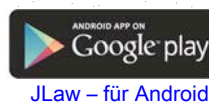
Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und es liege ein Verfahrensmangel vor.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfordert, daß die Entscheidung von der Beantwortung einer bestimmten Rechtsfrage abhängt und diese klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, überhaupt oder so gut wie unbestritten ist oder revisionsgerichtlich bereits ausreichend geklärt ist (vgl. Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte S. 28 und 29).

Die Frage, ob eine Anhörung nach Art I § 34 Abs 1 SGB I auch vor Erlaß eines Bescheides erfolgen muß, der gemäß § 96 SGG Gegenstand eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens wird, bedarf keiner Klärung mehr. Wenn es sich, wie hier, um einen Bescheid handelt, der die dem Verletzten gewährte vorläufige Rente entzieht und die Gewährung einer Dauerrente ablehnt, ist die Anhörung, wie der Senat bereits entschieden hat, zwingend erforderlich (Urteil vom 9. März 1978 - 2 RU 105/77 -). Da zudem in Art I § 34 Abs 2 SGB I die Fälle, in denen von der Anhörung nach Abs 1 abgesehen werden darf, abschließend aufgeführt sind, was der Senat ebenfalls schon entschieden hat (Urteil vom 28. Juli 1977 - 2 RU 31/77 -) und die Einbeziehung eines Bescheides in ein anhängiges Gerichtsverfahren nach § 96 SGG dort nicht aufgeführt ist, beantwortet sich die Frage nach der Anhörung von selbst.

Was die Frage des Verzichts eines Beteiligten auf das Recht der Anhörung betrifft, so kann den tatsächlichen Feststellungen kein Anhalt dafür entnommen werden, daß der Kläger vor Erlaß des Bescheides vom 26. Januar 1976 ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet hat, gehört zu werden. Die Beklagte trägt auch nichts dafür vor, wie der Kläger, der von dem Bescheid vom 26. Januar 1976 erst nach dessen Erlass erfahren hat, auf sein Recht vorher angehört zu werden, hätte verzichten können. Da der Bescheid vom 26. Januar 1976 kraft Gesetzes nach § 96 SGG Gegenstand des Gerichtsverfahrens

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geworden ist, kann auch nicht angenommen werden, der Kläger habe durch Klageerhebung auf sein Anhörungsrecht nach Art I § 34 Abs 1 SGB I verzichtet.

Wie die Beklagte selbst vorträgt, stehen die vier zur Frage der Anhörung ergangenen Urteile des erkennenden Senats (vom 28. Juli 1977 - 2 RU 30/77 - und 2 RU 31/77 - , beide zur Veröffentlichung vorgesehen und vom 9. März 1978 - 2 RU 99/77 zur Veröffentlichung vorgesehen, und - 2 RU 105/77 - unveröffentlicht) der Auffassung und den Bedenken der Beklagten hinsichtlich der Wirksamkeit von Art I § 34 Abs 1 SGB I nach jeder Richtung entgegen. Die Rechtssache gewinnt auch nicht dadurch erneut eine grundsätzliche Bedeutung, daß nach Meinung der Beklagten der Gesetzgeber von seiner ursprünglichen Auffassung über die Bedeutung, Wichtigkeit und Notwendigkeit einer vorgängigen Anhörung der Betroffenen nach Art I § 34 Abs 1 SGB I abrücken wird, indem er in § 40 des Entwurfs eines Zehnten Buches des SGB die Folgerungen, die der erkennende Senat aus Verstößen gegen die Anhörungspflicht gezogen habe, beseitigen wird. Zutreffend ist daran, daß die Bundesregierung sich in § 40 des Entwurfs für eine Formulierung entschieden hat, nach der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden kann, weil er unter Verletzung von Formvorschriften zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können (Bundesratsdrucksache 170/78). Die Bundesregierung ist jedoch nicht der Gesetzgeber und es sind, wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß der Gesetzgeber dem jetzigen Entwurf folgen wird, etwa nur deshalb, weil die Beklagte und andere Berufsgenossenschaften die Anhörungspflicht im Grunde als eine rein formale Maßnahme betrachten.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision auch zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel gerügt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Verfahrensmangel muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung bezeichnet

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden. Die Beklagte rügt, das LSG habe sich eines Verfahrensverstößes schuldig gemacht, weil es ihr nicht Gelegenheit gegeben habe, das Widerspruchsverfahren nachträglich durchzuführen, um im Widerspruchsverfahren die Anhörung des Klägers nachzuholen. Damit ist jedoch kein Verfahrensmangel bezeichnet. Der Bescheid vom 26. Januar 1976 wurde mit seinem Erlass kraft Gesetzes nach § 96 SGG Gegenstand des bereits anhängigen Gerichtsverfahrens. Die Beklagte trägt selbst vor, daß in einem solchen Fall ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Damit legt sie selbst dar, daß das LSG gegen keine Verfahrensvorschrift verstoßen hat.

Da die Beschwerde unzulässig ist, mußte sie verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)